

HINTERGRUND

Die EU hat sich verpflichtet, bis zum Jahr 2030 mindestens 55 Prozent ihrer klimaschädlichen Treibhausgase im Vergleich zum Jahr 1990 zu reduzieren, um 2050 klimaneutral zu sein. [Mitte Juli 2021](#) hat die EU-Kommission entsprechend ihre Vorschläge für die Veränderung und Anpassung der Klimaschutzverordnung (auch Effort-Sharing Regulation) vorgestellt. Es war bei der Verabschiedung des höheren Klimaziels politisch umstritten, ob weiterhin [national-verbindliche Ziele](#) in der Klimaschutzverordnung eingesetzt werden sollten.

Noch gelten **die alten Ziele** für den Zeitraum 2021-2030 der [Effort-Sharing Regulation \(ESR\)](#), die erst seit 2018 in Kraft ist. Sie legt für jeden Mitgliedstaat verbindliche Minderungsziele fest für die Sektoren, die nicht über den EU-Emissionshandel für Energie und Industrie reguliert sind. Die Ziele orientieren sich am Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf der Mitgliedstaaten und liegen aktuell zwischen 0 und minus 40 Prozent gegenüber dem Emissionsniveau von 2005. So soll das EU-Emissionsreduktionsziel von 29 Prozent gegenüber 2005 erreicht werden. Der Ausgangspunkt für die Emissionsreduktion eines EU-Landes ergibt sich aus seinen durchschnittlichen Emissionen von 2016 bis 2018 oder dem Ziel für 2020, falls dieses verfehlt wurde. Die EU-Staaten haben freie Hand, welche Maßnahmen sie in welchen Sektoren umsetzen.

Die EU-Länder dürfen sich CO₂-Zertifikate aus dem Emissionshandel und bis 2025 aus der [LULUCF-Verordnung](#) auf die ESR-Sektoren anrechnen lassen, welche sonst auktioniert worden wären (**Flexibilitätsmechanismen**). EU-weit darf der Anteil an so genutzten ETS-Zertifikaten nicht 100 Millionen Tonnen CO₂ überschreiten. Die Nutzung von LULUCF-Zertifikaten ist auf 280 Millionen gedeckelt. Zudem wurde 2018 eine **Sicherheitsreserve** von 105 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent eingerichtet, die weniger wohlhabenden Staaten ab 2032 zur Verfügung steht. Die Reserve darf erst genutzt werden, wenn die Flexibilitätsmechanismen bereits ausgeschöpft wurden und wenn die EU ihr 2030-Ziel erreicht.

AKTUELLER STAND

JANUAR 2021

Im Juli 2021 hat die Kommission als **Teil des Fit-for-55-Klimapakets (FF55)** einen Vorschlag zur [Überarbeitung der Lastenteilungsverordnung](#) gemacht, um sie an das neue, höhere EU-Klimaziel anzupassen. **Der Gesetzesvorschlag (COM 2021/555 final)** der **EU-Kommission** sieht einige Änderungen vor, um das bestehende System anzupassen. Ziel des Vorschlags ist eine Reduktion der EU-weiten Emissionen in den Sektoren Landwirtschaft, Gebäude (vor allem Wärmeversorgung), Verkehr (ohne Flugverkehr) und Abfall **um 40 Prozent im Vergleich zu 2005**. Die Grundstruktur des Lastenteilungs-Systems bleibt erhalten. Das allgemeine Reduktionsziel soll weiterhin in Abhängigkeit vom Pro-Kopf-BIP der Mitgliedstaaten verteilt werden. Für Deutschland (vorher -40 Prozent), Dänemark oder Schweden bedeu-

tet das neue Reduktionsziel eine Senkung der Emissionen um 50 Prozent bis 2030, für Bulgarien um 10 Prozent, für Malta bleibt das Ambitionsniveau mit -19 Prozent gleich. Dadurch entsteht ein großer Unterschied zwischen den Staaten. Um diese Senkungen zu erreichen, setzt die Kommission den Mitgliedstaaten Jahresziele. Im Jahr 2025 soll eine Überprüfung der Ziele erfolgen. Daraufhin könnten die jährlichen Reduktionsziele einzelner Staaten für 2026-2030 angepasst werden.

Zusätzlich zur Klimaschutzverordnung soll ein **Emissionshandelssystem (ETS)** für die Sektoren Verkehr und Gebäude eingeführt werden. Dieser Vorschlag ist von der Kommission in der Überarbeitung der EU-ETS-Richtlinie vorgesehen. So wären die Staaten verpflichtet ihre Emissionen in den Sektoren weiter zu senken, während das ETS und damit ein Emissionspreis zusätzlich Anreiz zur Ausstoßminderung gibt. Die Kommission schlägt außerdem kleinere **Änderungen im Bereich der Flexibilitätsmechanismen** vor. Die erste Phase zur Anrechnung von [LULUCF-Zertifikaten](#) durch die Mitgliedstaaten endet im Jahr 2025 und soll dann evaluiert werden. Die Kommission möchte ab 2026 **eine zusätzliche Reserve** einführen, die von den Mitgliedstaaten genutzt werden kann, wenn die Flexibilitätsmechanismen nicht ausreichen, und ein Staat sein Ziel nicht einhalten kann. Die Mitgliedstaaten müssten vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung entscheiden, ob sie die Reserve in Anspruch nehmen möchten. Die Reserve wird durch die abgebauten Emissionen aus dem Zeitraum 2021-2025 gefüllt, ist also stark von der CO₂-Bindung der durch die [LULUCF-Verordnung](#) geregelten Sektoren abhängig. Außerdem ist die Nutzung beschränkt: Die Reserve ist nur zugänglich, wenn EU-weit der Anteil am Nettoabbau in Höhe von 225 Mio. t CO₂-Äquivalent durch LULUCF nicht überschritten wird, und wenn die EU ihr 2030-Ziel erreicht.

NÄCHSTE SCHRITTE

Ministerrat und EU-Parlament müssen im ordentlichen Verfahren über den Vorschlag der EU-Kommission verhandeln. Im **Europäischen Parlament** ist der [Umweltausschuss \(ENVI\)](#) federführend. Berichterstatter ist [Jessica Polfjård](#) (EVP, Schweden). Vorgesehen ist ein erster Austausch über den Berichtsentwurf im Umweltausschuss Ende Januar 2022. Der Verkehrsausschuss ([TRAN](#)), der Ausschuss für regionale Entwicklungen ([DEV](#)) und der Landwirtschaftsausschuss ([AGRI](#)) können Stellungnahmen abgeben. Der aktuelle Stand der Verhandlungen können dem [Legislative Train Schedule](#) sowie dem [Legislative Observatory](#) des EU-Parlaments entnommen werden.

17.03.2022: Umweltminister:innenrat (federführend)

Voraussichtlich Januar/Februar 2022: Berichterstatterin Polfjård stellt Bericht im Umweltausschuss vor

PROZESS & DOKUMENTE

14. 11.2021: KOM FF-55 Vorschläge

Inkl. [Vorschlag zur neuen Lastenteilungs-VO](#) und [Folgenabschätzung](#)

15.07.-8.11.2021 Konsultation des Vorschlags der Kommission

20.-21.07.2021: **Informelles Treffen der Umweltminister:innen**
[Gedankenaustausch](#)

22.-23.09.2021: **Inform. Minister:innentreffen Verkehr und Energie**
[Gedankenaustausch](#)

27.09.2021: ENVI-Ausschuss des EP

[Gedankenaustausch](#)

06.10.2021: Wettbewerbsrat

[Gedankenaustausch](#)

20.12.2021: Umweltminister:innenrat

[Fortschrittsbericht](#)

POSITIONEN DER GESETZGEBENDEN INSTITUTIONEN

	Verordnung von 2018	EU-Kommission im Fit for 55-Paket	EU-Parlament	Bundesregierung	EU-Ministerrat
Reduktionsziel bis 2030 ggü. 2005	30 Prozent	40 Prozent			
Startpunkt	Ø THG-Emissionen 2016 bis 2018, Zielpfad ab 2020	Ø THG-Emissionen 2016 bis 2018, Überprüfung 2025 und Anpassung für die Jahre 2026-2030, Zielpfad ab 2022			
Anrechnung von LULUCF-Zertifikaten/ ETS-Zertifikaten	bis zu 280 Millionen für alle EU-Länder/ bis zu 100 Millionen für 9 EU-Länder	bis zu 280 Millionen für alle EU-Länder/ bis zu 100 Millionen für 9 EU-Länder			
Bandbreite der Emissionsziele	0 bis -40 Prozent	-10 bis -50 Prozent			
Sicherheitsreserve	105 Millionen Tonnen	105 Millionen Tonnen			
Freiwillige Zusatzreserve		Ja			



Reduktionsziel bis 2030 ggü. 2005	
Startpunkt	
Anrechnung von LULUCF-Zertifikaten/ ETS-Zertifikaten	
Bandbreite der Emissionsziele	
Sicherheitsreserve	
Freiwillige Zusatzreserve	

ZENTRALE STREITFRAGEN

Zielvorgaben bis 2030: Die Kommission zeigt mit ihrem Vorschlag, dass sie die Mitgliedstaaten weiterhin in der Verantwortung sieht. Dies ist insbesondere bemerkenswert, da zuvor in der Debatte war, die nationale Verbindlichkeit abzuschaffen und durch einen Emissionshandel zu ersetzen. Dies gilt nun als ausgeschlossen. Einige Mitgliedstaaten haben kritisiert, dass sie die ihnen zugeordneten Ziele als zu hoch einstufen. Allerdings muss die EU die Klimaneutralität spätestens im Jahr 2050 erreichen. In Deutschland, das seine Emissionen in diesen Sektoren bis 2030 auf 50 Prozent senken müsste, könnte das neue Ziel eine Anpassung des Klimagesetzes bedeuten.

POSITION DER UMWELTVERBÄNDE

Mit dem Fit for 55 Maßnahmenpaket liegen Vorschläge auf dem Tisch, die gute Ansätze enthalten. Die EU-Kommission zeigt mit dem Erhalt des Effort-Sharing und der Anhebung des Ambitionsniveaus, dass die Mitgliedstaaten weiterhin in der Verantwortung sind. Dennoch reichen die Vorschläge bei Weitem nicht aus, um den Klimawandel entschieden zu bremsen den fairen Beitrag der EU zur Einhaltung des 1,5-Grad-Limits zu leisten. Umweltverbände fordern daher einige Anpassungen.

1. 2030-Ziel erhöhen Umweltverbände wie [CAN Europe](#) ordnen das [Reduktionsziel](#) als nicht ehrgeizig genug ein. [Sie](#) fordern stattdessen ein Reduktionsziel auf Basis eines Gesamtziels von 65 Prozent.

2. Anrechnungsmöglichkeiten streichen Die Flexibilitätsmechanismen können als [Schlupflöcher](#) ausgenutzt werden, die die Anstrengungen für THG-Einsparungen untergraben. Die Kommission hat versäumt, dieses Problem in ihrer Überarbeitung anzugehen. Insbesondere aufgrund der verstärkten Rolle des LULUCF-Sektors für das Gesamtziel ist ein [Absicherungsmechanismus](#) notwendig.